

Stellungnahme der Allianz SE zur „Abgeltungsteuer“

Die Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge ist zu begrüßen.

Unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten sollte allerdings die vorgeschlagene Fassung auf die Ziele Akzeptanz und Verwaltungsvereinfachung/ Bürokratieabbau hin noch einmal geprüft werden.

1. Höhe des Abgeltungsteuersatzes

Der Satz der Abgeltungsteuer ist mit 25 % (zzgl. KiSt und SolZ) im internationalen Vergleich zu hoch. Abgeltungsteuersysteme existieren in einer Mehrzahl der europäischen Staaten. Der Satz beträgt z.B. in Luxemburg 10 %. Dort, wo ein vergleichbar hoher Abgeltungsteuersatz gilt (z.B. Österreich: 25 %), ist die Abgeltungswirkung größer als in Deutschland vorgesehen (Österreich: Abgeltung auch der Erbschaftsteuer – sog. Endbesteuerung) bzw. gelten andere Besonderheiten (s. a. Antwort der BReg - Drucksache 16/4714).

In Deutschland sollen die steuerpflichtigen Kapitaleinkünfte mit der Einführung der Abgeltungsteuer erheblich breiter definiert werden, als das bisher der Fall war. Durch Einbezug insbesondere von Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren wird die Bemessungsgrundlage erweitert. Der Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens für private Kapitalanlagen verschärft zusätzlich. Für den Privatanleger ergibt sich ohne Veranlagung eine Gesamtbelastung von 48,37 % auf Dividendeneinkünfte. Damit liegt die Belastung wesentlich über dem ‚normalen‘ Spitzensteuersatz (incl. SolZ) von 44,31 % und über dem besonderen Spitzensteuersatz („Reichensteuer“) von 47,47 % (incl. SolZ). Noch nicht berücksichtigt ist hierbei die „Schattenwirkung“ der Versagung des Werbungskostenabzugs und des fehlenden Inflationsausgleichs (Besteuerung von Scheingewinnen).

Aus Sicht des Anlegers ist es unter der Abgeltungsteuer in ihrer jetzigen Form attraktiver, in Fremdkapital- als in Eigenkapitalinstrumente zu investieren. Dieser steuerliche Anreiz für den Anleger widerspricht aber der politischen Absicht, die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen in Deutschland zu verbessern.

Petiten:

1. Um die Akzeptanz der neuen Steuer sicher zu stellen, sollte die Belastung in der Nähe des Einkommensteuereingangssatzes liegen, jedenfalls inkl. SolZ und Kirchensteuer kleiner als 20 % sein. Dieses Niveau sollte es zusätzlich ermöglichen, auf die Veranlagungsoption zu verzichten.
2. Generell, aber zumindest dann, wenn es bei der geplanten Höhe (mit Veranlagung) bleibt, sollte überlegt werden, ob das neue Teileinkünfteverfahren auch für Kapitaleinkünfte des privaten Anlegers in Form von Dividenden/ Veräußerungsgewinnen zur Anwendung kommen sollte, um die Benachteiligung der Eigenfinanzierung abzumildern. Die Versagung des Werbungskostenabzugs und die Nichtberücksichtigung der Inflation sollten durch einen höheren Sparer-Pauschbetrag ausgeglichen werden.

Amnestie

Die Einführung der Abgeltungsteuer sollte zwingend mit einer Amnestie für Steuersünder verbunden werden, um die Kapitalrückführung ins Inland zu erleichtern. In Österreich hat die

Kombination von Abgeltungsteuer und Amnestie zu deutlichen Mehreinnahmen des dortigen Fiskus geführt. Dass die Amnestie des deutschen StraBEG in 2004/05 die Erwartungen nicht erfüllte, lag ganz wesentlich an der damals fehlenden Abgeltungsteuer, die dem Anleger die zugesagte Anonymität und vor allem eine akzeptable Belastung künftiger Erträge zusichert.

Petium:

Einführung einer zeitlich befristeten Amnestie.

3. Kapitalmaßnahmen

Der Regierungsentwurf enthält in § 43 Abs. 1 S. 7 EStG-E eine begrüßenswerte Erleichterung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Kapitalmaßnahmen nach dem UmwG. Danach sind die Kreditinstitute bei einigen Kapitalmaßnahmen, die nach dem UmwStG zu einer (fiktiven) Gewinnrealisierung beim Anteilseigner führen, nicht zum Kapitalertragsteuereinbehalt verpflichtet, da ein tatsächlicher Veräußerungs- bzw. Zahlungsvorgang nicht vorliegt.

In diesen Fällen sollte auch auf eine materielle Steuerpflicht des Anteilseigners im Zeitpunkt der Kapitalmaßnahme verzichtet werden. Anderenfalls bestünde eine Veranlagungspflicht, die dem Steuerpflichtigen häufig gar nicht bewusst ist. Für den Fiskus entsteht kein Nachteil, da die Erfassung des Gewinns, spätestens bei der tatsächlichen Realisierung durch Veräußerung, sichergestellt ist.

Auch bei ausländischen Kapitalmaßnahmen sollte entsprechend vorgegangen werden, zumal den Kreditinstituten die tatsächliche Möglichkeit fehlt, diese Kapitalmaßnahmen daraufhin zu untersuchen, ob sich eine Steuerpflicht in Deutschland ergibt.

Petium:

Begrenzung der Besteuerung bei Kapitalmaßnahmen auf eine reine Cashflow-Besteuerung.

4. Verwaltungsvereinfachung

Die Höhe des Abgeltungsteuersatzes mit 25 % führt zwangsläufig zu einer Veranlagungsoption, um verfassungsrechtlichen Bedenken zu begegnen. Dies widerspricht dem Ziel des Bürokratieabbaus.

Zusätzlich sind folgende Punkte zur Entbürokratisierung zu prüfen:

- Abschaffen der Erfassung von Stückzinsen und von Zwischengewinnen

Die steuerliche Erfassung von Zwischengewinnen und Stückzinsen wird mit der Einführung einer Abgeltungsteuer u.E. überflüssig und sollte abgeschafft werden. Hiermit würde ein erheblicher Beitrag zur Steuervereinfachung geleistet werden.

- Ausländische Quellensteuer

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass Kreditinstitute die auf Kapitalerträge entfallende ausländische Quellensteuer beim Einbehalt der Abgeltungsteuer zu berücksichtigen haben, indem sie den Betrag der Abgeltungsteuer um die ausländische Quellensteuer kürzen (§ 43a Abs. 3 S. 1 EStG-E). Dabei darf allerdings nicht die tatsächlich einbehaltene Quellensteuer auf die Abgeltungsteuer angerechnet werden; vielmehr ist die anrechenba-

re Steuer um einen „entstandenen Ermäßigungsanspruch“ zu kürzen (§§ 32d Abs. 5 i.V.m. 34c Abs. 1 S. 1 EStG-E). Ob und in welcher Höhe ein Ermäßigungsanspruch besteht, richtet sich nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Viele DBA wiederum sehen keinen einheitlichen Quellensteuerhöchstsatz vor, sondern differenzieren nach der Art der Forderung (etwa geringere Quellensteuer-Sätze bei Staatsanleihen). Für die zum Einbehalt der Abgeltungsteuer verpflichteten Kreditinstitute ist die Datenbeschaffung für die Vornahme der Kürzung mit erheblichem Aufwand verbunden. Bislang existiert keine offizielle Datenbank, der die jeweils einschlägigen DBA-Höchstsätze zu entnehmen sind.

Petition:

Einrichten einer Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern, auf die die Kreditinstitute bei der Anrechnung ausländischer Quellensteuern zurückgreifen können. Beruht ein fehlerhafter Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf den Angaben dieser Datenbank, kann das Kreditinstitut weder vom Anleger noch von der Finanzverwaltung haftbar gemacht werden.

- Verhinderung des Verlusts von Anrechnungspotential/ Verwaltungsvereinfachung

Nach gegenwärtiger Gesetzessystematik ist vor der Anrechnung einer ausländischen Quellensteuer der Stückzinstopf zu berücksichtigen. Weist dieser einen ausreichenden Bestand gezahlter Stückzinsen auf, wird auf eine Zinszahlung keine Abgeltungsteuer erhoben. In diesem Fall geht die Anrechnung der Quellensteuer wegen § 32d Abs. 5 S. 1 EStG-E ins Leere, da keine deutsche Steuer entsteht, auf die die ausländische Steuer angerechnet werden könnte. Das Anrechnungspotential der ausländischen Steuer geht dem Steuerpflichtigen damit verloren.

Petition:

Einführen eines Steuerguthabentopfes als Modifikation des jetzt vorgesehenen Stückzinstopfes. In den Guthabentopf werden anrechenbare ausländische Quellensteuer, 25% von negativen Kapitalerträgen und gezahlte Stückzinsen (sofern die Regelung zu Stückzinsen nicht insgesamt aufgegeben wird) eingestellt. Zusätzlich könnte der Sparerpauschbetrag in ein Steuerguthaben umgerechnet und ebenfalls in die Regelungen zum Steuerguthabentopf einbezogen werden.

Bei einem Kapitalertrag wird zunächst die Abgeltungsteuer berechnet (25% des Kapitalertrags) und der sich daraus ergebende Steuerbetrag mit dem Steuerguthabentopf verrechnet. Reicht der Bestand des Steuerguthabentopfes nicht aus, wird Abgeltungsteuer einbehalten und abgeführt. Auf diesem Weg kann der o. g. drohende Verlust von Anrechnungspotential bei ausländischen Quellensteuern vermieden werden. Eine Verrechnung mit diesem Topf wäre bei jedem positiven Kapitalertrag möglich, unabhängig davon, aus welchem Vorgang der Aufbau des Topfbestandes resultiert. Darüber hinaus stellt dieser Vorschlag eine erhebliche Vereinfachung dar und sorgt für eine transparente Besteuerung von Kapitalerträgen. Der Steuerpflichtige kann zu jeder Zeit erkennen, wie hoch sein Steuerguthaben ist.